



Beschluss des Stadtrates

Sitzung vom 21. Januar 2014

mitgeteilt am 23. Jan. 2014

SRB.2014.29

Quartierplan Oberer Bühlweg; 1. Änderung

Der Quartierplan Oberer Bühlweg umfasst die Parzellen Nr. 12020 – 12033 und die Strassenparzelle Nr. 6618. Der Quartierplan wurde am 17. März 2008 (SRB 191) durch den Stadtrat genehmigt. Zwischenzeitlich wurde die Strasse gemäss Quartierplan erstellt. Die Baufelder sind noch nicht überbaut. Im Juni 2013 reichte die Peter Suter AG, Chur, Unterlagen zur 1. Quartierplanänderung ein. Diese Änderung beinhaltet eine Anpassung der Anzahl der Gebäudetypen in den Baufenstern, die Lage der Besucherparkplätze, die Verteilung der Geschossfläche und die Dachneigung, was Auswirkungen auf die Gebäudehöhe hat. Damit einhergehend wird die direkte Umgebung leicht angepasst: Die Gemeinschaftsparzelle/Spielplatz wird zugunsten der privaten Grünflächen verkleinert und die Linienführung des Fusswegs wird korrigiert. Zudem wird der Bereich „Hecke“ leicht reduziert.

Die Baukommission hat sich anlässlich der Sitzung Nr. Quartierpläne QPvom 23. Oktober 2013 mit der Quartierplanänderung befasst und stellt dem Stadtrat einstimmig den Antrag, dass der Quartierplan, unter der Voraussetzung, dass die Abweichungen von der zulässigen Gebäudehöhe in den Unterlagen korrigiert und die Quartierplanbestimmungen entsprechend der Erwägungen angepasst werden, genehmigt werden kann. Die Korrekturen der Baukommission wurden entsprechend vorgenommen. Der Quartierplan lag ab dem 15. November 2013 während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Beschluss

1. Der Quartierplan Oberer Bühlweg, 1. Änderung, wird genehmigt.
2. Die Quartierplanunterlagen gemäss Art. 3 der Quartierplanbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Genehmigung.
3. Der Quartierplan ist im Grundbuch anzumerken. Der Stadtarchitekt wird hiermit ermächtigt, die Anmerkung im Grundbuch anzumelden.
4. Für den Quartierplan wird eine Gebühr von [REDACTED] (inkl. MwSt) erhoben (Rechnung abwarten).
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.



6. Mitteilung an

[REDACTED]
Departement 3 (DEP3S)
Hochbauamt (HBAA)
Abteilung Planung (PLANA)
Tiefbau- und Vermessungsamt (TBVAA)
Grundbuchamt (GBAA)
Finanzkontrolle (FIKOA)
Finanz- und Liegenschaftenverwaltung (FLVS)

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder